

Satzung

des Vereins

Wir bauen auf heimisches Holz e.V.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Wirkungs- und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „*Wir bauen auf heimisches Holz*“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

„Wir bauen auf heimisches Holz e.V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist Kolbermoor.
- (3) Der Wirkungs- und Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich im Wesentlichen auf die Landkreise Rosenheim, Traunstein, Berchtesgaden, Mühldorf und Altötting sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim. In Ausnahmefällen kann sich der Wirkungs- und Tätigkeitsbereich auch auf angrenzende Gebiete erstrecken. Dieser Wirkungs- und Tätigkeitsbereich wird nachfolgend als Region bezeichnet bzw. die dortige Tätigkeit als regionale Förderung.

§ 2 – Zweck

Der Zweck des Vereines ist es, die Forstwirtschaft, den Holzeinschlag /-handel, die Sägewirtschaft, die Holzbe- und -verarbeitung, das Zimmereihandwerk, die Holzbaubranche, die Architektur von, die Fachplanung von und die Errichtung von öffentlichen und privaten Holzbauten sowie die Holz-Energiewirtschaft nachhaltig in der Region zu fördern, zu stärken und innovativ weiterzuentwickeln. Dadurch sollen verstärkt regionale Wirtschaftskreisläufe zum Wohle der Region und der Umwelt entstehen und weiterentwickelt werden.

§ 3 – Aufgaben Finanzierung, Haftung

- (1) Der Verein beabsichtigt dafür ein für alle an der Wertschöpfungskette Holz Beteiligten ein kooperatives und branchenübergreifendes Netzwerk zu schaffen, das über ihre bzw. bereits bestehende Organisationsformen und Arbeitszusammenhänge hinausgeht. Dieses Netzwerk soll als Plattform die Möglichkeit bieten, zum gegenseitigen Vorteil zusammenzuarbeiten und eine wirksame Interessenvertretung der regionalen Wertschöpfungskette für die Holzwirtschaft und den Holzbau zu realisieren.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen der Vereinstätigkeit dabei insbesondere:
- a) die Schaffung einer regionalen Wertschöpfungskette Holz mit hoher Wertschöpfung in der Region;
 - b) die Zusammenführung der regionalen Akteure und Unternehmer, um eine größere jeweilige Versorgungssicherheit und Absatzsicherung in der Branche zu gewährleisten;
 - c) die Versorgungssicherheit zwischen Waldbesitz, Sägewerken und Zimmererbetrieben durch Standardisierung, Harmonisierung, Arbeitsteilung und

- Verlässlichkeit in Verbindung mit offener Kommunikation, Transparenz und Vertrauen in der Region zu verbessern;
- d) die Förderung einer nachhaltigen, regionalen Forstwirtschaft;
 - e) die Förderung des Absatzes von Holz und Holzzeugnissen der regionalen Forst-, Säge- und Holzwirtschaft;
 - f) die Erarbeitung von Konzepten zur kontinuierlichen Rundholzversorgung durch puffernde Nasslager oder dezentrale Holzhöfe in der Region und der gemeinsamen Finanzierung der Lagerung (Entwicklung neuer Geschäftsprozesse);
 - g) die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Stabilisierung des Holzmarktes über längerfristige bilaterale oder multilaterale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Marktpartnern in der Region;
 - h) die regionale Förderung von öffentlichen Bauten sowie Gewerbe- und Wohnungsbauten in Holzbauweise;
 - i) die Erarbeitung von Konzepten zur kontinuierlichen Bauholzversorgung durch puffernde Vorhaltung von Standardsortimenten;
 - j) Bemühungen auf eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Anlagen bzw. Einrichtungen, die Teil der Wertschöpfungskette Holz sind, wie z.B. Trocknungsanlagen, um eine durchgängige Versorgung in der Region zu sichern;
 - k) langfristig die Erarbeitung digitaler Werkzeuge zur Unterstützung, Abbildung und Abwicklung der regionalen Wertschöpfungskette;
 - l) die regionale Förderung holzgebundener Energieträger;
 - m) die regionale Förderung des Transfers speziellen Wissens zum Thema Holz, Holzwirtschaft und Holzbau;
 - n) die Vermittlung von Holzbaufachberatung;
 - o) die Vernetzung des vorhandenen Potenzials und die Stärkung der Geschäftsbeziehungen der Marktteilnehmer in der Region;
 - p) das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Entwicklung jeweils starker regionaler Marken für Forst- und Holzprodukte;
 - q) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Handelnden in der Region;
 - r) die Information und Weiterbildung von Architekten, Planern, Bauherren sowie Vertretern der öffentlichen Hand zum Thema Holz, Holzwirtschaft und Holzbau;
 - s) die Stärkung der Forschungs- und Innovationskultur für Unternehmen aus der Forst- und Holzwirtschaft in der Region; sowie
 - t) die Übertragbarkeit und den Transfer der Erkenntnisse/Ergebnisse in andere Regionen des Freistaats.
- (3) Die Finanzierung des Vereines erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Förderungen, Projektmittel, Kampagnenumlagen, Sponsoring, Spenden, Dienstleistungen und sonstige Mittel.
 - (4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder (vgl. Abs. 2);
 - b) fördernde Mitglieder (vgl. Abs. 3); und
 - c) Ehrenmitglieder (vgl. Abs. 4).
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person sowie Personengesellschaft des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche Bestandteil der Wertschöpfungskette Holz in der Region ist oder mit der Wertschöpfungskette Holz in der Region in Verbindung steht.

- (3) Förderndes Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie Personengesellschaft des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche sich mit dem Vereinszweck und den Zielen identifiziert und bereit ist, aktiv an der Wertschöpfungskette Holz in der Region mitzuarbeiten. Ein förderndes Mitglied hat nur Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; im Übrigen besteht kein Stimmrecht.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder um die Förderung der Wertschöpfungskette Holz in der Region verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt in den Fällen der Abs. 2 und 3 durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) einen Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier (4) Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat; oder
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen und die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 – Beiträge, Mittelverwendung

- (1) Von ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragshöhe kann aus sachlichen Gründen unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
- (3) In besonderen Fällen, etwa bei Notlagen, kann der Vorstand Beiträge erlassen. Der Vorstand kann zudem in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und gegebenenfalls bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 7 – Organisation des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
- a) der Vorstand (vgl. § 8); und
 - b) die Mitgliederversammlung (vgl. § 9).
- (2) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis. Erforderliche und angemessene Aufwendungen, die dem Vorstand und den Mitgliedern in Erfüllung und Durchführung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden erstattet, soweit die Erstattung vom Vorstand beschlossen wird. Das Gebot der Sparsamkeit ist dabei stets zu beachten. Der Vorstand kann zudem durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Erstattung von Aufwandspauschalen beschließen.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Vorstand besteht demnach aus mindestens fünf Personen. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein oder gesetzliche oder besondere bzw. entsendete Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, und für diese Ämter im Vorstand übernehmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorstand wird im Gründungsjahr von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. In den Folgejahren wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim und grundsätzlich in Präsenzversammlungen (vgl. § 9 Abs. 4) durchzuführen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Verfolgung des Vereinszweckes;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; sowie
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter/der

Stellvertreterin, auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, schriftlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Tagesordnung soll mit der Einberufung mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens zehn (10) Tagen ist dabei einzuhalten. Virtuelle Vorstandssitzungen sind möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. an einer virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder durch Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies verlangen oder, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstands;
 - b) den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds;
 - c) das Aufnahmebegehren eines abgelehnten Bewerbers;
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenberichts;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) Änderungen der Satzung;
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Anträge des Vorstandes und seiner Mitglieder sowie
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel; vgl. Abs. 5) erfolgen. Der Vorstand entscheidet vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 3 hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-room statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei (2) Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine (1) Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Einberufung muss mindestens drei (3) Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (8) Längstens bis eine (1) Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder der Änderung des Zwecks einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Auf die Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen. Enthaltungen werden als nicht erschienene bzw. teilnehmende Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin. Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertretende/die Stellvertretende, sofern die Mitgliederversammlung keinen andere Versammlungsleitung bestimmt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin, wobei in der Regel über Beschlüsse offen abzustimmen ist.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten (Kassenbericht). Art und Umfang der Prüfung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss vorgegeben werden.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie beschließt auch über die Verwendung

des Vereinsvermögens, wobei eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder unzulässig ist.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22. Juli 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim in Kraft.
- (2) Die nachzuweisenden Vorbereitungs- und Gründungskosten für den Verein werden an die jeweiligen Personen und Institutionen rückerstattet.
- (3) Jedermann kann auf Verlangen in die Vereinssatzung Einsicht nehmen.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.